



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz erklärt sich einverstanden mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz, das die rechtlichen Grundlagen im Steuerrecht schafft bzw. anpasst, damit die Verfahren im Steuerbereich elektronisch durchgeführt werden können. Die Pflicht zur eigenhändigen Unterzeichnung der Steuererklärung und des Antrags zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer verunmöglicht zum Beispiel eine rein elektronische Einreichung der genannten Unterlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen ein rein elektronisches Verfahren (indem etwa an Stelle der Unterschrift die elektronisch gemachten Angaben entsprechend elektronisch bestätigt werden). Ziel sind Verfahren ohne so genannten Medienbruch. Wichtig ist der SP Schweiz, dass bei den entsprechenden Verfahren der Datenschutz gewährt ist, die Beweissicherung garantiert bleibt und die Haftungsfrage geklärt ist.

Die Änderungen in Bezug auf das DBG und das StHG betreffen die Kantone. Im Wesentlichen geht es darum, ihnen bei der Veranlagung und dem Bezug der direkten Bundessteuer die medienbruchfreie Durchführung zu ermöglichen. Bietet ein Kanton elektronische Verfahren bei den Einkommens- und Vermögenssteuern an, gelten die entsprechenden Vorgaben zur Vorgehensweise und zur Identifikation und Datenintegrität auch für die direkte Bundessteuer.

Die Änderungen in Bezug auf die indirekten Steuern (VStG, StG, MWSTG) sowie beim StAhiG, dem AIAG und dem ALBAG betreffen die

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

ESTV. Vorgesehen ist, dass der Bundesrat in einer Verordnung die elektronischen Verfahren und deren Modalitäten regeln kann. Hier wird insbesondere auch die Möglichkeit einer Verpflichtung der betroffenen Personen eingeführt, in einer vorgeschriebenen elektronischen Form mit der ESTV zu verkehren. Der Bundesrat schreibt dazu: Voraussetzung ist, dass die technischen Möglichkeiten vorhanden sind und die Verpflichtung, ausschliesslich elektronisch mit der Verwaltung zu kommunizieren, zumutbar ist. Was darunter zu verstehen ist, umschreibt der Bundesrat folgendermassen: „Zumutbarkeit kann angenommen werden, wenn das elektronische Vorgehen für die Mehrheit der Betroffenen üblich, resp. der Normalfall ist und dadurch kein übermässiger Aufwand oder sonstige erhebliche Nachteile entstehen. Soweit es sich dabei um Unternehmen wie bei der MWST und der VSt oder Banken im Bereich der Stempelabgaben und der internationalen Amtshilfe handelt, ist davon auszugehen, dass die elektronische Abwicklung der Geschäfte für die Betroffenen zumutbar ist.“ Bei natürlichen Personen, ist anzufügen, ist mit entsprechender Umsicht vorzugehen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung